

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ nein

BEG § 64 Abs. 1; BundesvertriebenenG § 2 Abs. 2 Nr. 1

Zur Frage, ob ein deutscher Ingenieur, der seit 1929 einen Lehrauftrag an der Technischen Hochschule in Yokohama wahrnahm und 1939 von dort nach Palästina auswanderte, als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG angesehen werden kann.

BGH, Urt. v. 5. April 1967 - IV ZR 236/65 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_236/65

URTEIL

Verkündet am
5. April 1967
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Ing. Alfred R [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED]/Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] --

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium/Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1967
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewen-
heim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 28. April 1965 auf-
gehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

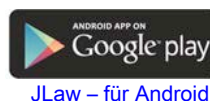
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1902 geborene Kläger ist Doktor-Ingenieur
auf dem Fachgebiet Chemie und jüdischer Abstammung.
Er war ab September 1928 Assistent an der Technischen
Hochschule Karlsruhe. Im März 1929 nahm er einen zu-
nächst auf 2 Jahre befristeten, im Jahre 1931 und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



später von Jahr zu Jahr wiederholt verlängerten Lehrauftrag an der Technischen Hochschule Yokohama an. Das Vertragsverhältnis endete im März 1939 durch Zeitablauf, ohne nochmals verlängert zu werden. Damit hatte der Kläger seine berufliche Existenz in Japan verloren. Er macht hierfür die durch das Deutsche Konsulat im November 1938 vorgenommene Einstempelung des Judenkenzeichens "J" in seinen Paß verantwortlich. Bei dieser Gelegenheit sei ihm erklärt worden, der Paß werde nicht mehr verlängert, und er dürfe nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Im Mai 1939 begab sich Dr. ~~Regenbogen~~ mit seiner deutschen Frau, die er 1934 in Schanghai geheiratet hatte, nach Palästina, wo er sich zunächst als Chemiker im Angestelltenverhältnis betätigte. Seit 1947 ist er Inhaber eines kleineren chemisch-technischen Betriebs.

Mit seinem Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sein Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Bundes-

entschädigungsgesetz gestatte es nicht, dem Kläger einen Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zuzuerkennen.

Nach Erlaß der Nürnberger Gesetze sei der Kläger aufgefordert worden, aus japanisch-deutschen kulturellen Vereinigungen, deren Mitglied er gewesen sei, auszuscheiden. Hierin habe zwar eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse gelegen, doch hätten diese Vorgänge keine Auswirkung auf seine berufliche Tätigkeit gehabt. Auch die Einstempelung des Judenkennezeichens in seinen Paß im November 1938 habe an seinem Lektorenvertrag unmittelbar nichts geändert. Der Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen der deutschen Auslandsvertretung und der Nichtverlängerung des Anstellungsverhältnisses bei der Technischen Hochschule Yokohama sei nicht hinreichend geklärt. Auf die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG könne der Kläger sich nicht stützen, da der Berufsschaden außerhalb des Herrschaftsbereichs des Nationalsozialismus eingetreten sei. Diese Fragen könnten jedoch dahingestellt bleiben, da der Anspruch aus anderen Gründen nicht zum Zuge komme.

Botschafts-, Gesandtschafts- und Konsulatsräume genössen volkerrechtlich eine weitgehende Immunität, würden aber, im Gegensatz zu einer älteren Auffassung, auf die der Kläger sich berufe, etwa seit dem Ende des 1. Weltkrieges nicht mehr als extritorial im echten Sinne anerkannt. Das Gebäude liege nicht außerhalb des Territoriums des Staates, in dem die Mission beglaubigt sei, und werde auch

nicht so behandelt, als ob es so wäre. Die von dem Kläger verfochtene Konstruktion, der Verfol- gungsakt sei in der Deutschen Botschaft, also im Reichsgebiet, vorgenommen worden, finde völker- rechtlich keine Stütze. Ebensowenig genössen Kon- sulate weitergehende Immunitätsrechte, als sie diplomatischen Vertretungen zugebilligt würden.

Erstmals von der Verfolgung erfaßt worden sei der Kläger nicht im Reichsgebiet, sondern in Yokohama, wo er gelebt, gewohnt und unterrich- tet habe. Mit Annahme des Rufes nach Yokohama habe er seine Niederlassung in Karlsruhe aufgehoben. Er habe sich seitdem nie mehr hier aufgehalten. Bei dem Kläger sei, nachdem er sich in Yokohama einge- lebt gehabt habe, alsbald auch der Wille zur Auf- gabe des inländischen Wohnsitzes vorhanden gewesen. Dagegen hätten zu Karlsruhe, außer gelegentlicher wissenschaftlicher Korrespondenz mit zwei früheren Professoren, keine Beziehungen mehr bestanden. Auch stärkere familiäre Bindungen mit Deutschland habe es nicht gegeben. Es seien keine Anhaltspunk- te vorhanden, die darauf hindeuten könnten, daß der Kläger nach 1929 im Inland einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen - erst recht nicht seiner wirtschaftlichen - gehabt hätte, in dem er durch die Verfolgung hätte getroffen werden können. Daß er sich kulturell nach wie vor dem Deutschtum zuge- hörig gefühlt habe, reiche hierzu ebensowenig aus, wie die allgemeine Absicht, bei passender Gelegen- heit nach Deutschland zurückzukehren und die beruf- liche Tätigkeit hier fortzusetzen.

§ 114 BEG sei nicht anwendbar. Auch über § 88 BEG könne nicht geholfen werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG abgelehnt.

Nach dieser Vorschrift hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung im beruflichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Ob das der Fall ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht davon ab, wo die Verfolgungshandlung begonnen hat, sondern davon, wo der Verfolgte von der Verfolgungsmaßnahme erstmals erfaßt worden ist. Dabei ist entscheidend, ob sich der Mittel- und Schwerpunkt der wirtschaftlichen Lebensbeziehungen des Verfolgten, vor allem seiner beruflichen Betätigung, im Inland befand (vgl., mit ausführlichen Nachweisen über die Rechtsprechung des Senats, Blessin/Gießler, § 64 BEG, Pos. III, 2, Seite 513, sowie Brunn/Hebenstreit, § 64 BEG, Anm. 4, Seite 212).

Für die zu entscheidende Frage, wo der Kläger von den Verfolgungsmaßnahmen der Deutschen Botschaft und des Deutschen Generalkonsulats erfaßt wurde, ist es daher unerheblich, ob die Deutsche Botschaft und das Deutsche Generalkonsulat in Japan extrritorialen Charakter besessen haben. Allerdings hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß nach herrschender völkerrechtlicher Auffassung Botschafts-, Gesandtschafts- und Konsularräume nicht mehr als extrritorial, sondern als Territorium des Staates, wo die Mission sich befindet, zu behandeln sind (vgl. Dahm, Völkerrecht, Band I, Seite 347, 372 - 373; a. M. Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl., § 64 BEG, Anm. 18, Seite 569, 570). Aber dies ist nicht entscheidungserheblich.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter auch festgestellt, es seien keine Anhaltspunkte vorhanden, die darauf hindeuten könnten, daß der Kläger einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, in denen er durch die Verfolgung hätte getroffen werden können, nach 1929 noch im Inland gehabt habe. Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revision betreffen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diese ist jedoch rechtlich möglich und im einzelnen auch nicht von Rechtsfehlern oder Verstößen gegen Erfahrungs- oder Denkgesetze beeinflußt.

Wer den Mittel- und Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Lebensbeziehungen im Ausland hatte, kann auch nicht deshalb als im Inland geschädigt angesehen werden,

weil er nicht in das Altreichsgebiet zurückkehren und hier einen Beruf aufnehmen konnte (vgl. Blessin/Gießler aaO, Seite 514; BGH RzW 1959, 321 (322) Nr. 23; 1960, 75 (76) Nr. 24, 128 Nr. 29). Der Revision ist also nicht zu folgen, wenn sie das Entschädigungsbegehren des Klägers darauf stützen will, der Kläger sei aus Verfolgungsgründen gehindert gewesen, wieder nach Deutschland zu gehen, um dort seine Laufbahn fortzusetzen. Die von ihr angeführte Entscheidung des Senats LM Nr. 3 zu § 64 BEG 1956 betrifft die Zigeuner-Umsiedelungsaktion (Westdeutschland-Polen) 1940 und damit einen anderen Sachverhalt.

2. Das Berufungsgericht hat es aber, worauf die Revision freilich nicht hingewiesen hat, verabsäumt, den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG zu prüfen. Darnach hat der Verfolgte, wenn er Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist, den Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch dann, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ist Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in Abs. 1 aaO genannten Gebiete (zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete sowie Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937) verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen der Rasse national-

sozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren oder ihm drohten.

Darnach erhebt sich zunächst die Frage, ob Japan als Vertreibungsgebiet im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Regelung anzusehen ist. Neben den deutschen Ostgebieten gehören zum allgemeinen Vertreibungsgebiet grundsätzlich alle Gebiete der Welt (also auch Japan), mit Ausnahme vor allem der Bundesrepublik, Berlins und des sowjetisch besetzten Teils Deutschlands. Sollten die weiter erforderlichen Ermittlungen des Berufungsgerichts ergeben, daß, wie etwa in Italien (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 25. April 1958, ES VGH 8, 232), Deutsche aus Japan tatsächlich nicht vertrieben worden sind, so würde Japan als Vertreibungsgebiet im Sinne des § 1 BVFG ausscheiden. Der Kläger kann dann aber auch kein Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sein, da nur solche Verfolgte von dieser Vorschrift erfaßt werden, die bei ihrem Verbleiben im Vertreibungsgebiet von der allgemeinen Vertreibung erfaßt worden wären (BGH RZW 1960, 35 Nr. 29). Es kann sich aber auch die umgekehrte Sachlage ergeben, wie sie im Falle von Indonesien besteht. Dort sind im Jahre 1949 nach der Eroberung Javas durch die Alliierten alle Deutschen von Sarangan in das sog. Chassée-Lager bei Batavia verbracht und von hier aus im September 1949 zwangsweise nach Deutschland repatriiert worden. (Vgl. OVG Münster, Bescheid vom 17. Februar 1960, OVGE 15, 254, 261). Bis zur Feststellung des Gegenteils

ist jedoch von dem Grundsatz auszugehen, daß Japan als Vertreibungsgebiet im Sinne des § 1 BVFG anzusehen ist. Hat aber eine allgemeine Vertreibung (Evakuierung) von Deutschen in Japan stattgefunden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß auch der Kläger davon erfaßt worden wäre (vgl. BGH RZW 1962, 368 Nr. 30).

Was die Wohnsitznahme des Klägers außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 angeht, so hat das Berufungsgericht (BU Seite 5) zwar ausgeführt, der Kläger habe nicht für dauernd in Japan bleiben wollen, sei also dorthin nicht "ausgewandert". Tatsächlich hat das Berufungsgericht aber nachfolgend mit eingehender Begründung (BU Seite 5-7) festgestellt, mit Annahme des Rufes nach Yokohama habe der Kläger willentlich seine Niederlassung in Karlsruhe aufgehoben, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Kläger nach 1929 im Inland einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen - erst recht nicht einen wirtschaftlichen - gehabt hätte (vgl. § 7 Abs. 3 BGB). Damit steht zunächst fest, daß der Kläger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG vor dem 31. Dezember 1952, spätestens mit der Begründung seines ehelichen Wohnsitzes in Yokohama, ausgewandert ist und seinen letzten Wohnsitz im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt und diesen nicht erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig

begründet hat. Im Mai 1939 ist er dann, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, ein zweites Mal, und zwar von Japan nach Palästina, ausgewandert.

Diese zweite Auswanderung des Klägers kann erfolgt sein, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren oder ihm drohten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf Grund der Angaben des Klägers wurde in seinen Paß das Juden-kennzeichen "J" eingestempelt, und es wurde ihm erklärt, der Paß werde nicht mehr verlängert werden und er dürfe nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Außerdem wurde er aufgefordert, aus japanisch-deutschen kulturellen Vereinigungen, deren Mitglied er war, auszuscheiden. Hierin lagen aus Gründen der Rasse gegen den Kläger gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen; sie bedeuteten ein dem Kläger zugefügtes deutsches Staatsunrecht. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob diese Maßnahmen Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Klägers in Japan gehabt haben, insbesondere ob die Nichtverlängerung seines Anstellungsverhältnisses bei der Technischen Hochschule Yokohama adäquat kausal auf diese Maßnahmen zurückzuführen ist. Für das Revisionsverfahren ist daher von dem Vorhandensein eines solchen Kausalzusammenhanges auszugehen, jedoch bedarf es noch weiterer Klärung durch das Berufungsgericht, ob diese Maßnahmen zum beruflichen Existenzverlust des Klägers in Japan geführt und insbesondere die

Nichtverlängerung seines Anstellungsverhältnisses bei der Technischen Hochschule in Yokohama zur Folge gehabt haben, so daß er daraufhin und möglicherweise auch aus Furcht vor einer Repatriierung nach Deutschland von Yokohama nach Palästina auswandern mußte. Gegebenenfalls würden sich Entschädigungsansprüche nicht nur nach § 87 Abs. 1 BEG, sondern auch nach § 88 Nr. 2 oder 4 aaO für den Kläger ergeben können.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf